

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 317. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

**Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt
1.7.3 Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening für
den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014**

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung in Punkten bis 31. Dezember 2013 und ab 1. Juli 2014	Bewertung in Punkten vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014
01750	552	531
01752	41	39
01753	895	861
01754	628	604
01755	1121	1079
01756	97	93
01757	106	102
01758	64	62
01759	288	277

Protokollnotiz:

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sind sich darüber einig, dass der in den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.7.3 enthaltene

Aufschlag für den organisatorischen Overhead gemäß der Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead (Inkrafttreten 1. April 2012) auf 1,25 % abgesenkt wird. Die über diesen Aufschlag zur Verfügung gestellten Mittel werden ausschließlich für die Finanzierung der Organisationskosten und sonstige Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung im Zusammenhang mit der Durchführung des Mammographie-Programmes verwendet. Dementsprechend wird die mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft gesetzte Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead in den Regelungen nach §§ 1, 2 und 3 für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 außer Kraft gesetzt. Zur Ermittlung des Betrages des Aufschlages in Euro wird der Leistungsbedarf der Euro-Gebührenordnung der abgerechneten Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnittes 1.7.3 „Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening“ mit dem Faktor 0,01234 multipliziert. Im Übrigen bleibt die genannte Vereinbarung unberührt.